



**TEIL „A“ Planzeichnung:** Maßstab 1:1000

**ZEICHENERKLÄRUNG:** Es gilt die Bauartungsverordnung -BauNv- in der Fassung vom 28. November 1966 (BGBN I, S. 1238)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Straßenverkehrsfläche, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Öffentliche Parkflächen, P1 - P12, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Öffentliche Fuß- und Wanderwege, 1-5, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche, (Schildreiß) Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Flächen für Versorgungsanlagen, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Umfornestation, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Grünflächen, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Parkanlage, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Kinderspielfeld, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung, (Knick-Wallbewuchs), Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Angabe des Nutzungsbereiches, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen (11 KV Elt.), Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Baulinien, Par. 22 (1) BBAuG
- Baugrenzen, Par. 22 (1) BBAuG
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 3. BBAuG sowie Par. 22 BBAuG
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- z. B. Satteldach, - 40°
- z. B. Walmdach, - 45°
- z. B. Flachdach,
- Fläche für Stellplätze und Garagen, Par. 9 (1) 3. BBAuG
- Ga = Garagen, mit Angabe des Nutzungsberechtigten.

**BAUGEBIET:** Par. 9 (1) 1. BBAuG

**Art der baulichen Nutzung:** Par. 1 (1) BBAuG sowie Par. 9 (1) 3. BBAuG

- WR Reines Wohngebiet, Par. 3 BBAuG
- WA Allgemeines Wohngebiet, Par. 4 BBAuG
- M Mischgebiet, Par. 6 BBAuG

**Maß der baulichen Nutzung:** Par. 9 (1) 3. BBAuG sowie Par. 16, 17 BBAuG

- I Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 17 (1) und Par. 18 BBAuG
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, Par. 17 (1) und Par. 18 BBAuG
- G.R.Z. Grundflächenzahl, Par. 19 BBAuG
- G.F.Z. Geschosflächenzahl, Par. 20 BBAuG

**Bauweise:** Par. 9 (1) 3. BBAuG sowie Par. 22 BBAuG

- Offene Bauweise, Par. 22 (1) BBAuG
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Par. 22 (1) BBAuG
- Nur Hausgruppen zulässig, Par. 22 (1) BBAuG

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Bei Durchführung der Planung fortfallende oberirdische Versorgungsanlage (11 KV Elt. Leitung), wird verlegt
- 1, 2, 3... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben

**SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG**

**KREIS SEGEBERG**

**ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 FÜR DAS GEBIET „HOHENBERGEN“**

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 301) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestaltliche Festsetzungen vom 12. April 1969 (OGBl. Sch. II, S. 59) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (OGBl. Sch. II, S. 598) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. 10. 1975 nach folgender Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

§ 1 und vom 18. 11. 1975

Erworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBAuG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16. 10. 1975

1975

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10. 2. 1974 bis 10. 3. 1974 nach vorheriger am 20. 1. 1974 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich eingesehen.

Der satzgemäße Bestand am 10. 02. 1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17. 10. 1975 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. 10. 1975 genehmigt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Par. 11 BBAuG mit Erlaß des Innenministers vom 7. OKTOBER 1975 Az. IV 810-05/0-60-39/75 genehmigt.

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. NOV. 1976 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 9. 1. 1976 Az. IV 810-05/0-60-39/76 genehmigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 21. 2. 1976 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.